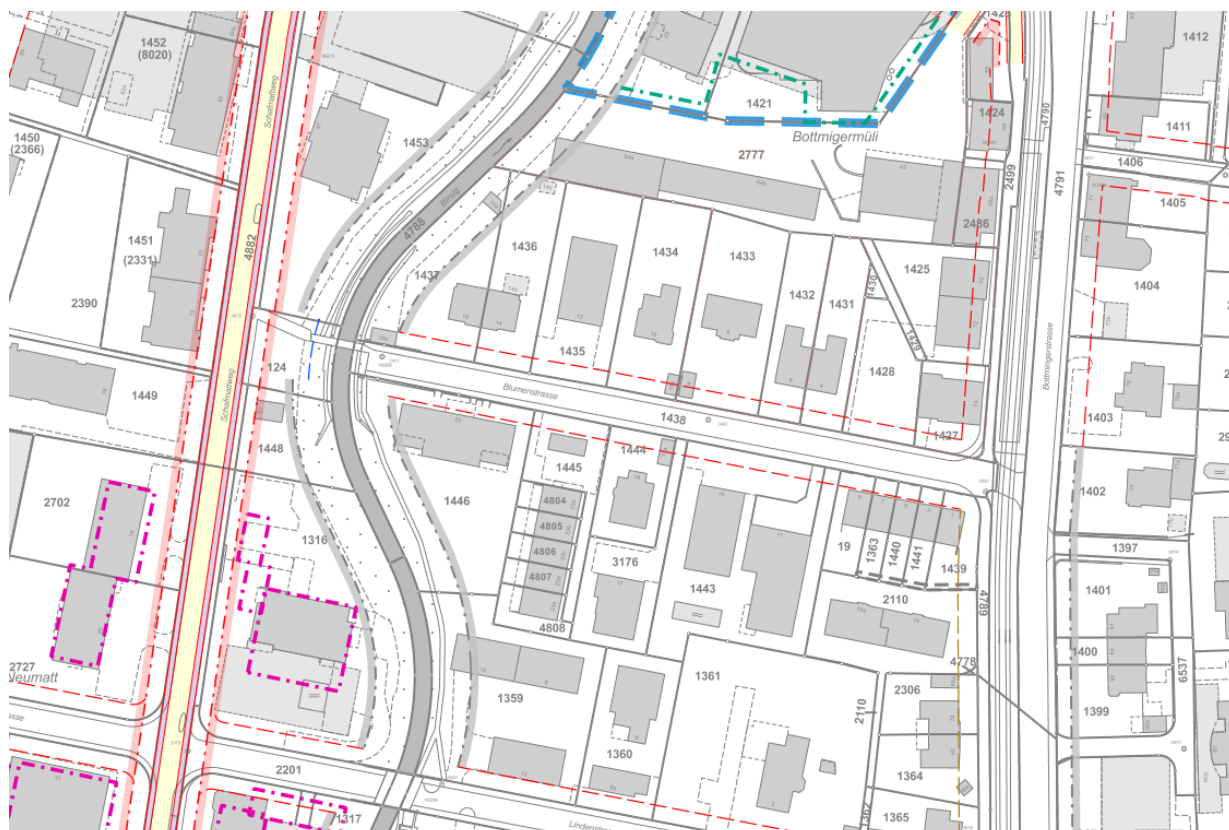


Planungsbericht

Bau- und Strassenlinien Blumenstrasse



Ausschnitt Bau- und Strassenlinien Binningen (Quelle: Geoportal)

Planungsstand

öffentliche Mitwirkung

Auftrag

51.1.0176.006

Datum

4. Januar 2021

Inhalt

Planungsbericht

1	Ausgangslage	4
1.1	Aktuelle Situation.....	4
2	Organisation und Ablauf der Planung.....	7
2.1	Projektorganisation	7
2.2	Planungsablauf.....	7
2.3	weitere Planungsschritte	7
3	Inhalte der Planung	8
3.1	Planunterlagen.....	8
3.2	Strassenlinien.....	8
3.2.1	Baulinien	9
4	Rahmenbedingungen	10
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene	10
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene	10
4.3	Gesetzliche Grundlagen auf kommunaler Ebene	10
4.4	Zonenvorschriften.....	11
4.5	Bau- und Strassenlinienplan	12
4.6	Bauprojekt	14
4.7	Strassennetzplan.....	15
4.8	Ausstehendes Verkehrsgutachten	15
4.9	Gewässerraum	17
4.10	Naturgefahrenkarte	18
4.11	Lärm	19
4.12	Tempozonen	20
4.13	Landabtretung	20
5	Interessenermittlung.....	21
5.1	Interessen der Gemeinde	21
5.2	Interessen der Anwohnerschaft	21
5.3	übergeordnete Interessen	23

6	Planungsverfahren	24
6.1	öffentliche Mitwirkung	24
6.2	kantonale Vorprüfung.....	24
6.3	Beschlussfassung	24
6.4	Auflage- und Einspracheverfahren	24
7	Beschlussfassung Planungsbericht	25

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	bog	10.12.2019	Entwurf 01
2.0	bog	18.11.2020	Entwurf 02 nach Vorabzug Brückenbauprojekt

Planungsbericht

1 Ausgangslage

1.1 Aktuelle Situation

Die Blumenstrasse befindet sich im südöstlichen Teil von Binningen. Sie ist heute lediglich von Osten über die parallel zum Bahntrasse verlaufende Bottmingerstrasse erschlossen. Am westlichen Ende der Strasse führt eine Fussgängerbrücke auf die andere Seite des Birsigs zum Schafmattweg.

Die Gemeinde beabsichtigt nun, die Blumenstrasse an den Schafmattweg anzuschliessen. Um dies planungsrechtlich zu sichern, ist ein Bau- und Strassenlinienplan zu erstellen. Die Blumenstrasse ist im Strassennetzplan bis zum Schafmattweg bereits als Erschliessungsstrasse festgelegt, wonach der Bau- und Strassenlinienplan gemäss § 35, Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom Gemeinderat zu beschliessen ist.

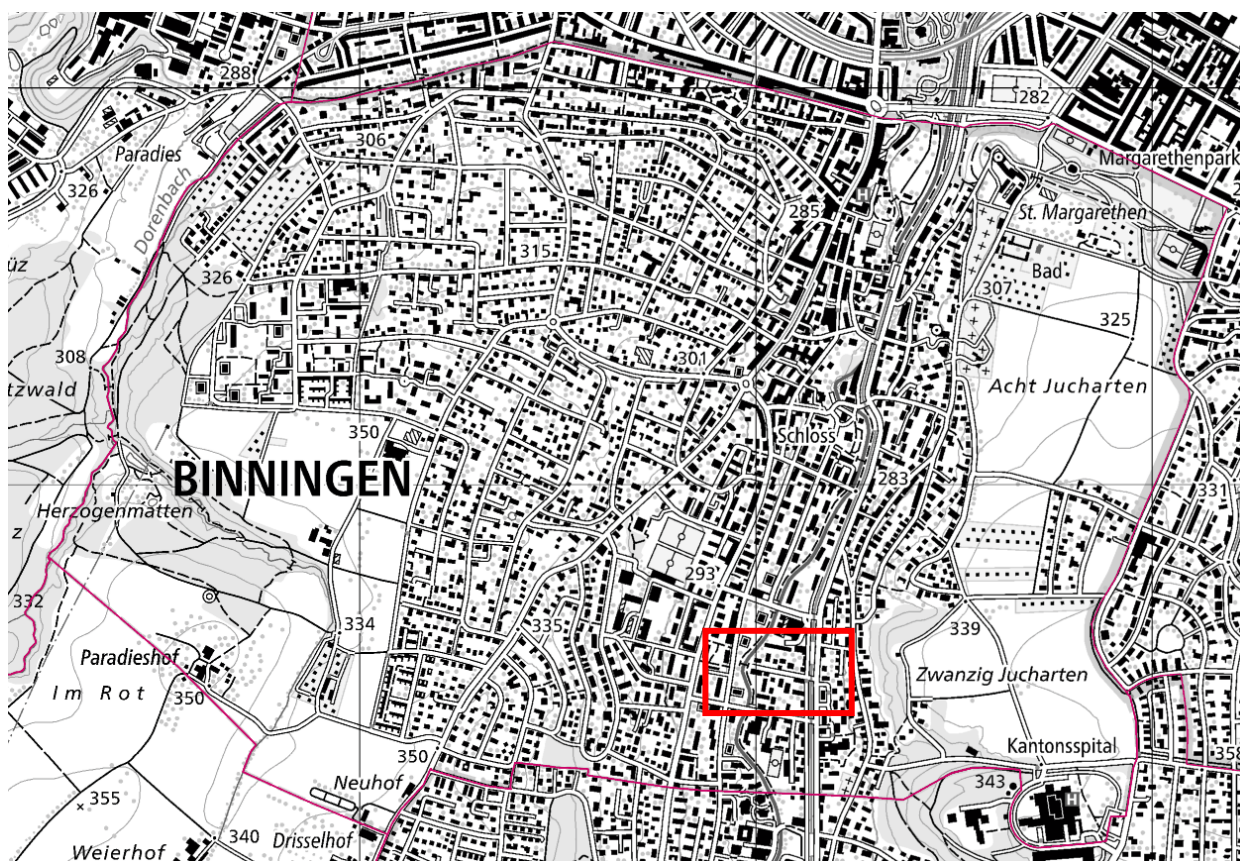


Abbildung 1: Lage der Blumenstrasse innerhalb von Binningen (Quelle: GeoView)

Die Erschliessung im Osten ist derzeit unbefriedigend. Aufgrund der Tramlinie, die parallel zur Bottmingerstrasse verläuft, regelt ein Einbahnsystem das Ein- und Ausfahren aus der Blumenstrasse (Abbildung 2). Die zur Einfahrt genutzte Strasse ist eng, führt an mehreren öffentlichen und privaten Hauseingängen, einer Migros und an der Haltestelle Bottmingermühle vorbei. Die Situation ist besonders zu Stosszeiten verschärft, vor allem der Kindergarten an der Blumenstrasse 25 sorgt für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Zudem wird aktuell geprüft, ob der Tramübergang generell aufzuheben ist. Welche Einflüsse die Schliessung des Tramübergangs auf den Verkehr hat, wird aktuell in einem Verkehrsgutachten überprüft.

Mit der Anbindung an den Schafmattweg kann die Situation jedoch generell entschärft werden.

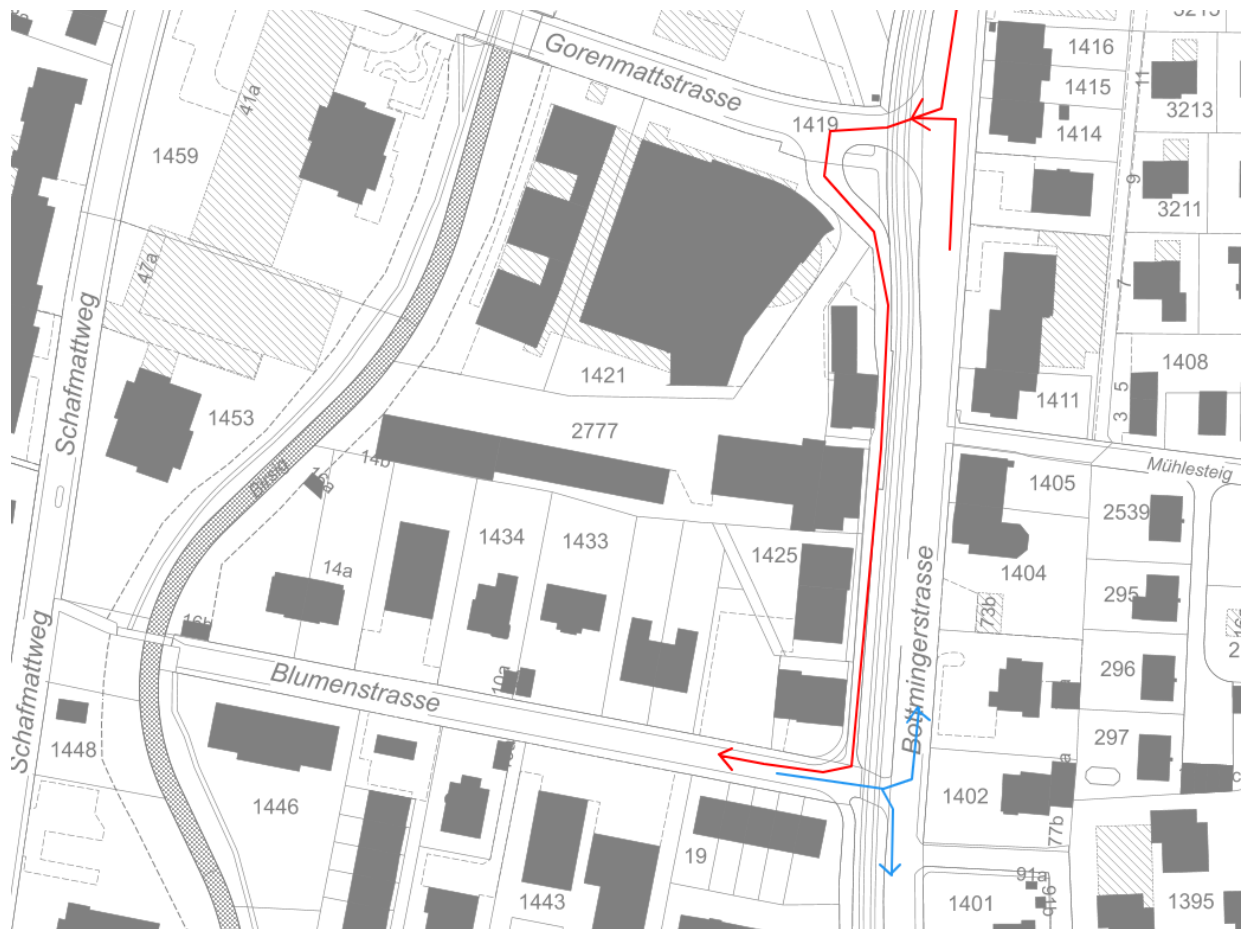


Abbildung 2: Übersichtsplan und Einbahnsystem (Quellen: Geoportal, eigene Darstellung)

2 Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Projektorganisation

Die Planung der Bau- und Strassenlinien der Blumenstrasse wurde von der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Binningen ausgearbeitet.

2.2 Planungsablauf

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

August 2020 Entwurf Planungsunterlagen

2.3 weitere Planungsschritte

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

November 2020 Freigabe Gemeinderat

Dezember – Februar 2021 kantonale Vorprüfung

Dezember 2020 öffentliche Mitwirkung

März 2021 Bereinigung

April 2021 Beschlussfassung Gemeinderat

Mai 2021 Auflage- und Einspracheverfahren

Juni – September 2021 regierungsrätliche Genehmigung

3 Inhalte der Planung

3.1 Planunterlagen

Die Planung der Bau- und Strassenlinien der Blumenstrasse besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Bau- und Strassenlinienplan Blumenstrasse
- Planungsbericht

Der «Bau- und Strassenlinienplan Blumenstrasse» bildet das rechtsverbindliche Planungsinstrument und ist Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen.

3.2 Strassenlinien

Die Strassenlinien orientieren sich an den Parzellengrenzen. Eine Verbreiterung oder Verschmälerung der bestehenden Fahrbahn und des bestehenden Trottoirs ist nicht vorgesehen. Die Gesamtbreite beläuft sich auf ca. 9.45 m. Im Bereich der neuen Brücke wird eine Strassenbreite von 9 m, bestehend aus 5.5 m Fahrbahn und 2 x 1.75 m Trottoir, definiert. Der Übergang vom bestehenden zum neu definierten Teil ist durch das Strassenbauprojekt festgelegt.

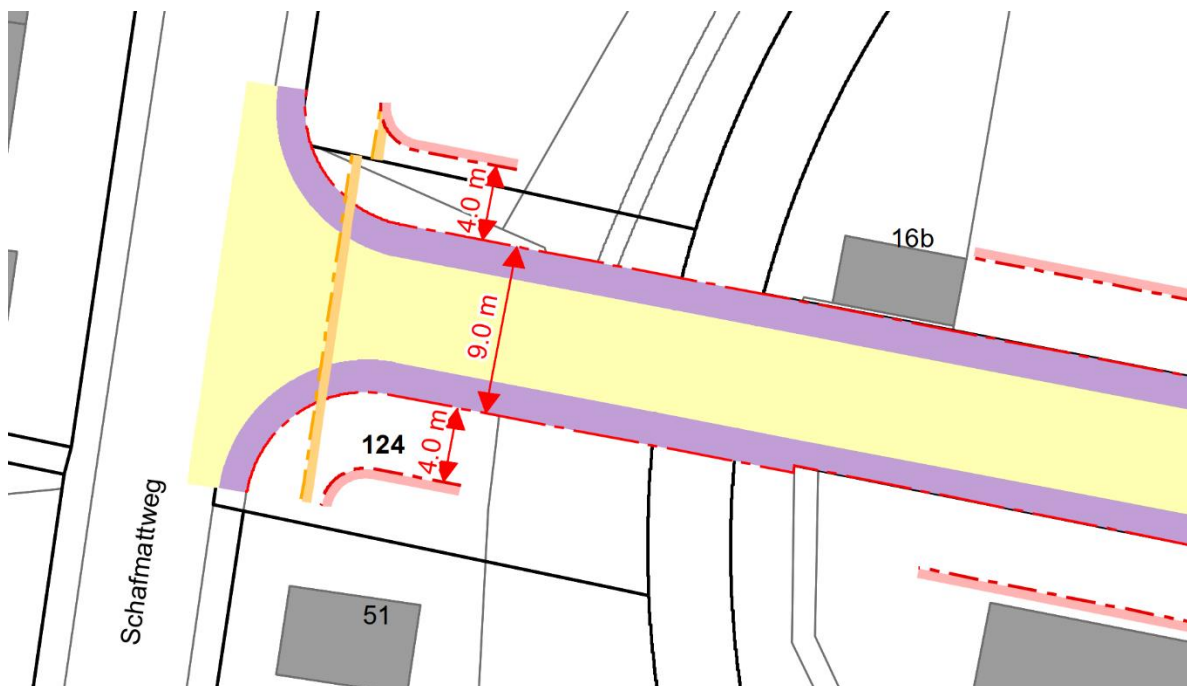


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem BSP Blumenstrasse

Der Anschluss an die bestehenden Strassenlinien des Schafmattwegs passt nicht vollständig. Dies wird jedoch in Kauf genommen und eine Anpassung der Strassenlinien des Schafmattwegs als Pendezenz offengelassen.

3.2.1 Baulinien

Binningen verfügt über diverse unterschiedliche Abstände zwischen Bau- und Strassenlinien. Die Baulinien entlang der Blumenstrasse werden auf einen Abstand von 4 m parallel zur Strassenlinie festgelegt. Dies entspricht dem gesetzlichen Minimalabstand an Gemeinde- und Privatstrassen gemäss Raumplanungs- und Baugesetz § 95. Die Parzellen beidseitig der Strasse wurden bereits aufgrund des gesetzlichen Minimalabstands bebaut und die Gemeinde hat keinen Änderungsbedarf an der heutigen Situation.

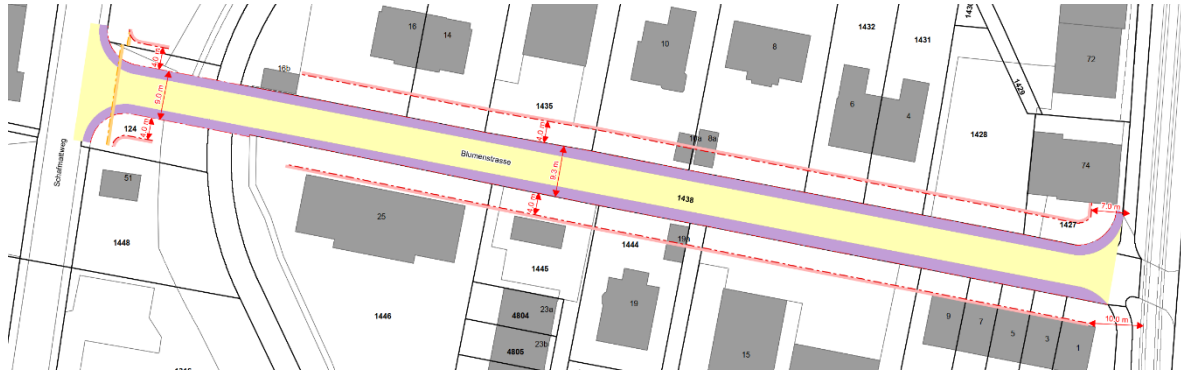


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem BSP Blumenstrasse

Bei der Einmündung der Blumenstrasse in die Bottmingerstrasse wird die Baulinie der Blumenstrasse bis auf den Minimalabstand zur Bottmingerstrasse respektive zum Schienenweg der BLT festgelegt.

Die Baulinien werden bei der Einmündung der Blumenstrasse in den Schafmattweg ebenfalls in einem Abstand von 4m gemäss der Strassenlinie aus dem Strassenbauprojekt der Gruner Böhlinger AG vom 26.06.2020 festgelegt. Die Baulinie des Schafmattwegs, welche sich zwischen den beiden Schnittpunkten befindet, wird aufgehoben.

Entlang des Birsigs verlaufen kantonale Gewässerbaulinien. Auf einen sauberen Anschluss auf diese Baulinien wird abgesehen zugunsten des konstanten 4 m Abstandes zur Blumenstrasse. Es wird dem Tiefbauamt überlassen diese Lücke bei Bedarf zu schliessen.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

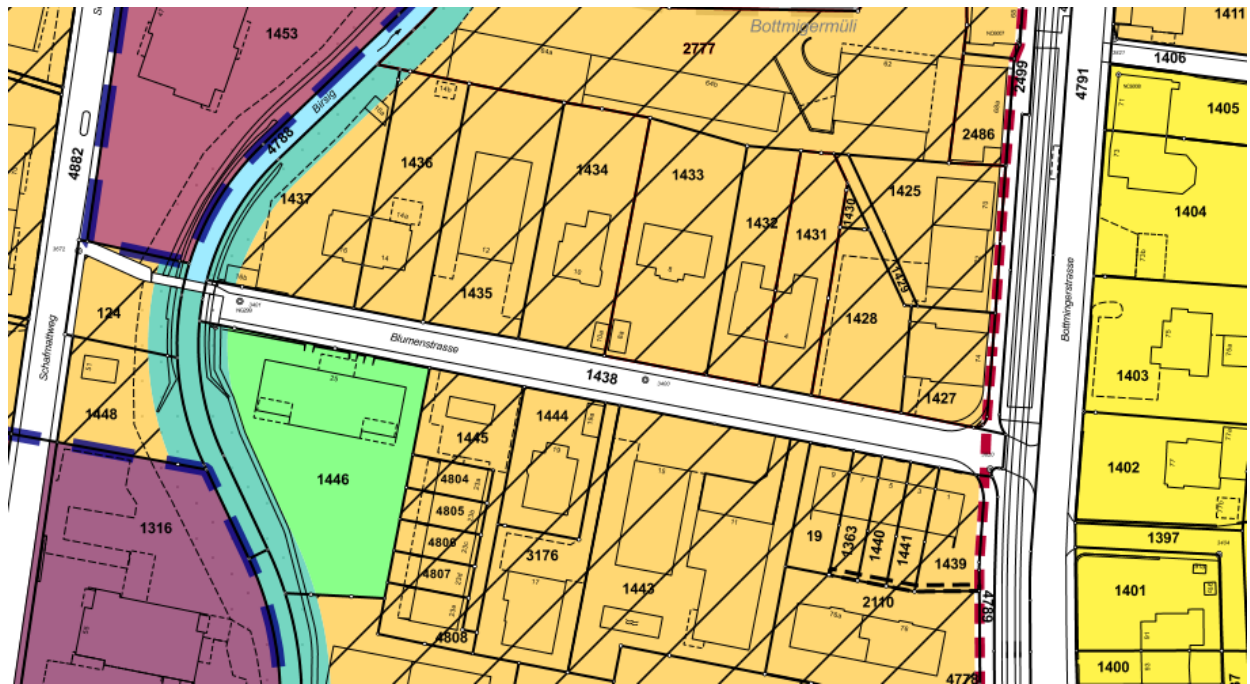
4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

4.3 Gesetzliche Grundlagen auf kommunaler Ebene

- Bau- und Strassenlinienplan Schafmattweg (11/eBS/4/0) vom 05. April 1955
- Zonenplan Siedlung (11/ZPS/2/0) vom 17. September 2013
- Zonenreglement Siedlung und Landschaft (11/ZRS/2/0) vom 17. September 2013
- Strassennetzplan (11/SP/2/0) vom 05. April 2011
- Strassenreglement (11/SR2/0) vom 05. April 2011

4.4 Zonenvorschriften



- | | |
|--|---|
| <p>Verbindlicher Planinhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohn- und Geschäftszone WG3 Gemischte Wohnzone W4 - W13 Wohnzone W10 Zone für öffentliche Werke und Anlagen Uferschutzzone Zone Wärmeverbund | <p>Orientierender Planinhalt Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> Teilzonenplan |
|--|---|

Abbildung 7: Zonenplan Siedlung (Quelle: Geoportal)

Die Blumenstrasse verläuft im Siedlungsgebiet. Sie führt entlang der Wohn- und Geschäftszone WG3 sowie einer Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung Schulanlagen und Spielplatz. Im westlichen Teil grenzt die Fusswegverbindung zum Schafmattweg an den Teilzonenplan Schafmatten/Gorenmatten. Etwas südlich liegt der Teilzonenplan Neumatten.

Die projektierte Brücke verläuft über den Birsig, an dessen Ufern eine Uferschutzzone besteht. Die Uferschutzzone dient dem Schutz bestehender naturnaher Vegetation und Bestockung. Die Entfernung derer ist bewilligungspflichtig. Es können gemäss Art. 22 Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) in den durch Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen standortgebundene Vorhaben bewilligt werden. Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) erlaubt in Art. 38 Abs. 2b das Überdecken von Gewässern für Verkehrsübergänge. In der Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird zudem ausgeführt, dass im Gewässerraum «standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege [...] oder Brücken erstellt werden» dürfen (Art. 41c Abs. 1, GSchV). Das Zonenreglement der Gemeinde Binningen stellt ebenfalls fest, dass in der Uferschutzzone Wege gemäss Strassennetzplan erstellt werden dürfen.

4.5 Bau- und Strassenlinienplan

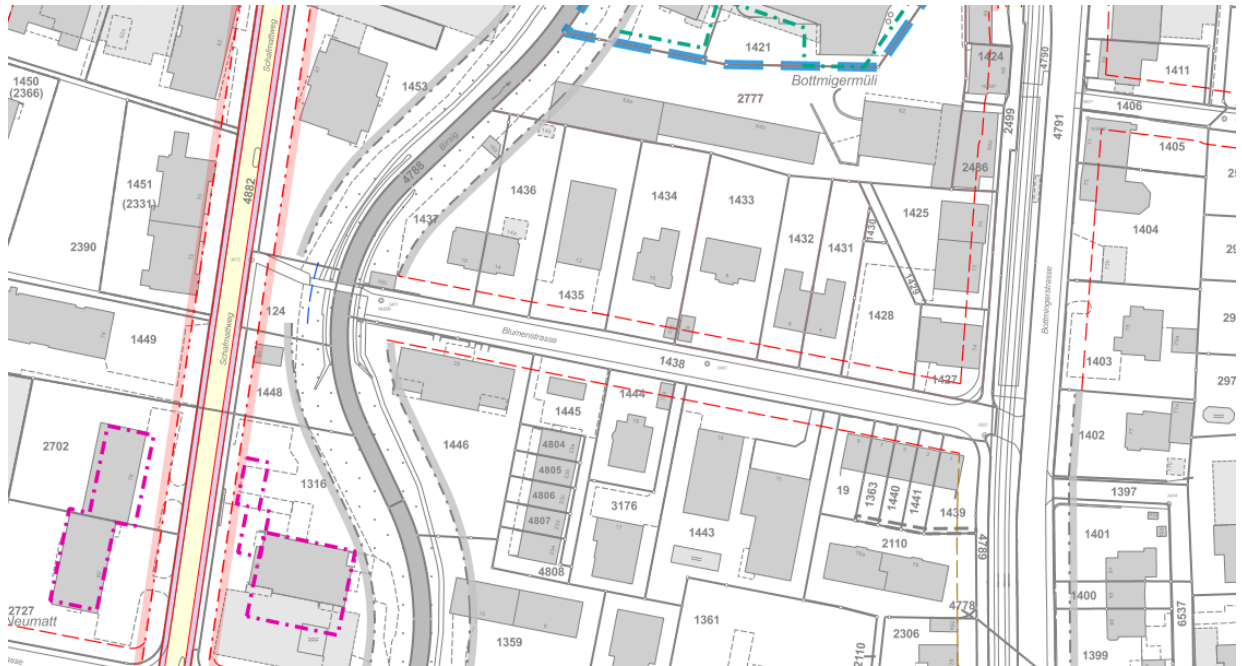


Abbildung 8: Bau- und Strassenlinien (Quelle: Geoportal)

Entlang der Blumenstrasse bestehen noch keine Bau- und Strassenlinien. In Abbildung 6 wird der gesetzliche Minimalabstand von 4 m an Gemeinde- und Privatstrassen gemäss RBG § 95 dargestellt.

Die Blumenstrasse muss als Erschliessungsstrasse gemäss dem Strassenreglement eine Fahrbahnbreite von mindestens 4.5 m mit in der Regel einseitigem Trottoir aufweisen. Mit einer projektierten Fahrbahnbreite von 5.5 m und beidseitigem Trottoir entspricht die Blumenstrasse und der projektierte Brückenbau diesen Vorgaben.

Von der Planung betroffen ist der Bau- und Strassenlinienplan (BSP) des Schafmattwegs (11/eBS/4/0) der 1955 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Die Planung des BSP entlang der Blumenstrasse tangiert den BSP Schafmattweg an der Einmündung auf der Parzelle Nr. 1453 (Abbildung 2) respektive Nr. 124.

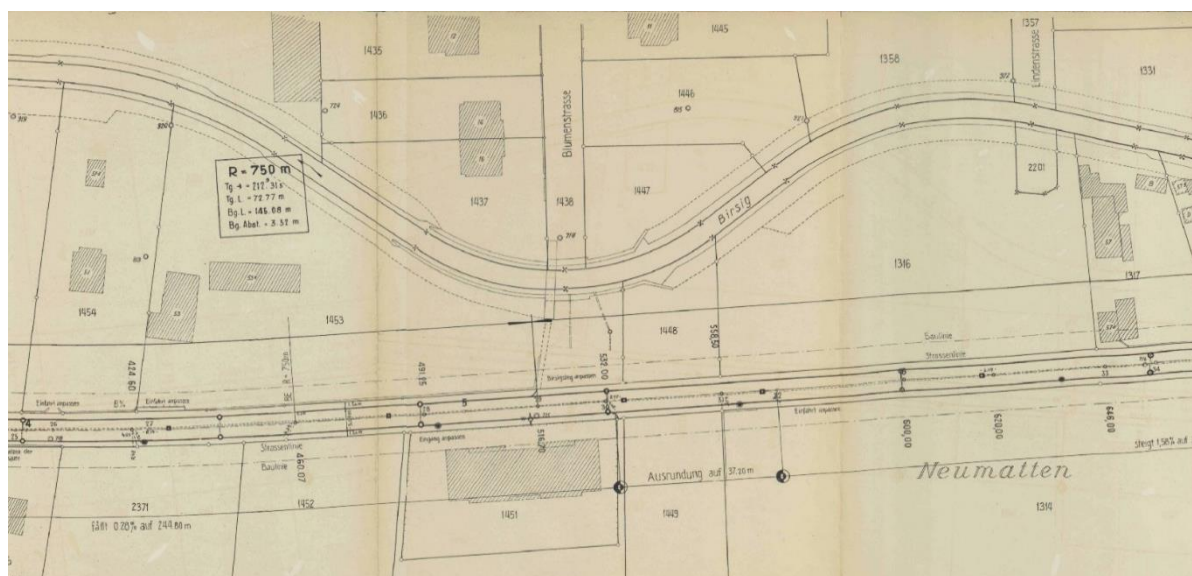


Abbildung 9: BSP Schafmattweg (11/eBS/4/0) (Quelle: Archiv Jermann AG)

Ebenfalls von der Planung betroffen sind die beiden Kantonalen Pläne:

- Bau- und Gewässerlinienplan (W 25-7)
- Bau- und Strassen- resp. Trasselinienplan Korrektur der Bottmingerstrasse (32.023-64)



Abbildung 10: Ausschnitt Bau- und Gewässerlinienplan W 25-7 (Quelle: Kanton BL)

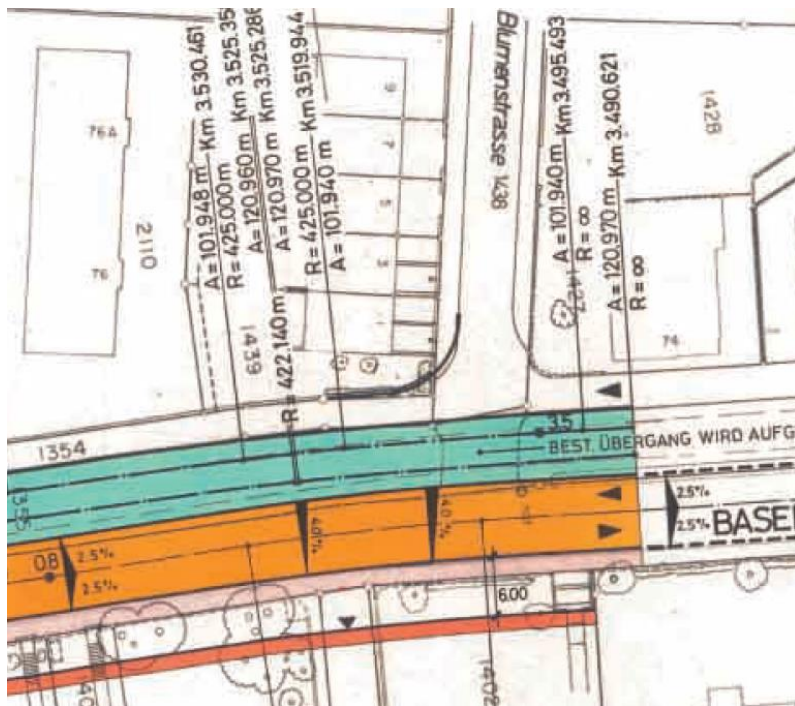


Abbildung 11: Ausschnitt Bau- und Strassen- resp. Trasselinienplan Korrektur der Bottmingerstrasse 32.023-64 (Quelle: Kanton BL)

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Gewässerbaulinie zu legen. Mit dem Projektierten Bauprojekt (vgl. nächstes Kapitel) kommt es zu keinem bündigen Anschluss an die kantonalen Gewässerbaulinien.

4.6 Bauprojekt

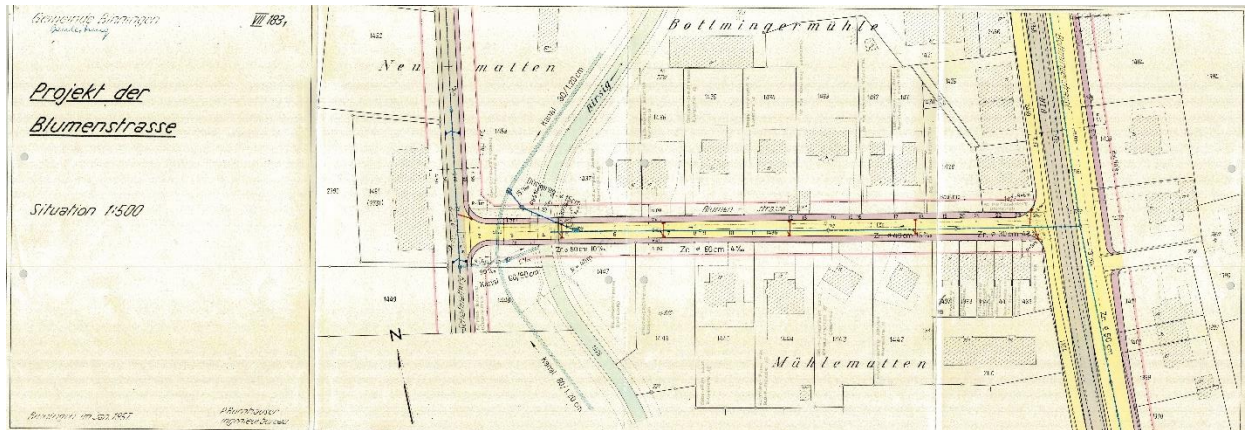


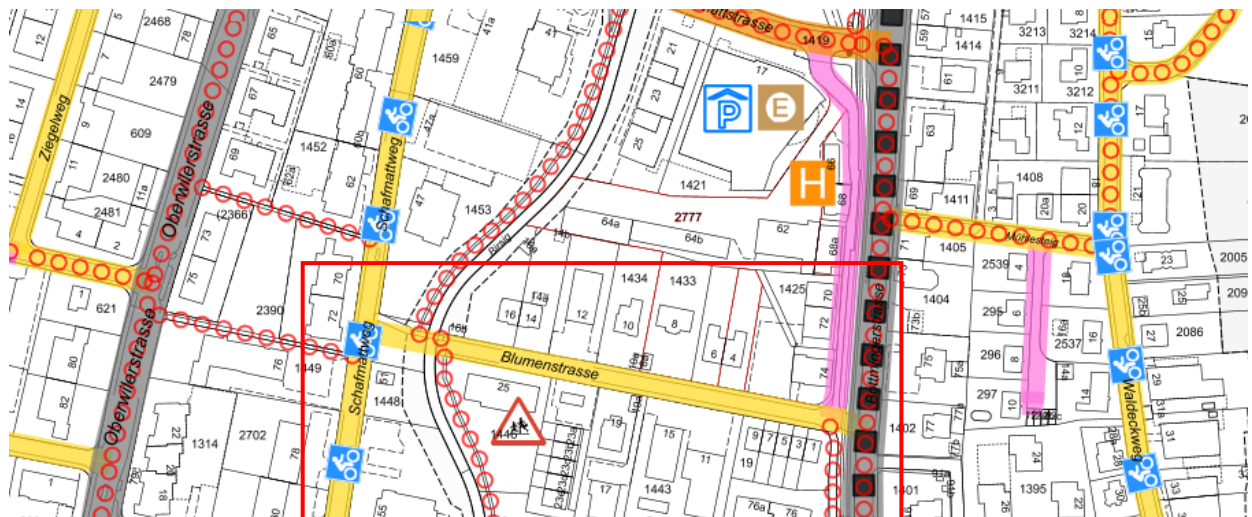
Abbildung 12: Bauprojekt von 1957 (Quelle: Gemeinde Binningen)



Abbildung 13: Vorabzug Bauprojekt vom 26.06.2020 (Quelle: Gruner Böhlinger AG)

Das Anliegen die Blumenstrasse an den Schafmattweg anzuschliessen bestand bereits 1957, wurde jedoch nicht umgesetzt.

4.7 Strassennetzplan










Verbindlicher Inhalt	Orientierender Inhalt
 Hauptverkehrsstrasse	 Kantonale Radroute
 Sammelstrasse	 Versorgungsrouten
 Erschliessungsstrasse	 Schule / Kindergarten
 Erschliessungsweg	
 Fussweg, Fusswegverbindung	

Abbildung 14: Strassennetzplan (Quelle: Geoportal)

Die Blumenstrasse ist im Strassennetzplan vom 05. April 2011 als Erschliessungsstrasse festgelegt. Zudem verluft eine Fusswegverbindung entlang des Birsigs und wechselt an der Blumenstrasse die Uferseite. Gemass Strassenreglement hat eine Erschliessungsstrasse eine Fahrbahnbreite von mindestens 4.5 m und in der Regel ein einseitiges Trottoir.

Erschlossen wird die Blumenstrasse im Osten. Parallel zur Bottmingerstrasse verluft die Tramlinie, weshalb ein Ruckstau verhindert werden muss. Die Zufahrt zur Blumenstrasse verluft deshalb ber den Erschliessungsweg parallel zur Bottmingerstrasse. Verlassen wird die Blumenstrasse ber den Trambergang wieder in die Kantonsstrasse.

4.8 Ausstehendes Verkehrsgutachten

Am 03.11.2010 wurde ein Kindergartenschler beim berqueren der Tramlinie von einem Tram erfasst und verunfallte schwer. Am 03.12.2010 wurde namens des Elternrates Mhlematt eine Petition fr einen sicheren Schulweg an den Gemeinderat eingereicht. Die Petitionre forderten unter anderem eine Sicherung des Tram- und Strassenbergangs bei der Station Bottmingermhle. Bereits am 04.08.2010 hat die Gemeinde ein umfassendes Gesuch an den Kanton gestellt, die Mngel an den bergngen ber, die durch den Kanton zu unterhaltenden, Tramlinien und Kantonsstrassen zu beheben und insbesondere berall 3-Phasen-Ampeln einzurichten.

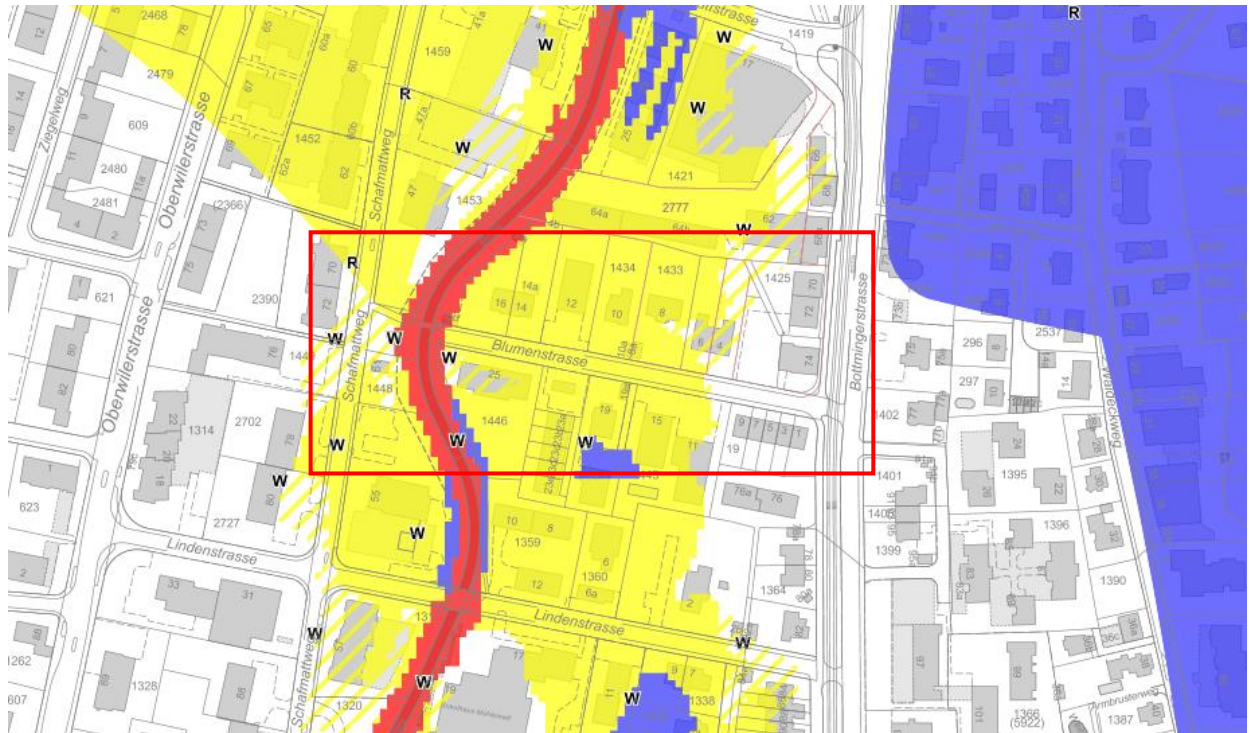
4.9 Gewässerraum



Abbildung 16: rechtskräftiger Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen (Quelle: GeoView)

Die Gemeinde Binningen hat den Gewässerraum im Siedlungsgebiet noch nicht nach Gewässerschutzgesetzgebung festgelegt. Der rechtskräftige Gewässerraum entspricht somit den Übergangsbestimmungen. Neubauten und Anlagen können im Gewässerraum grundsätzlich nicht bewilligt werden, das Gewässerschutzgesetz (GSchG) erlaubt jedoch in Art. 38 Abs. 2b das Überdecken von Gewässern für Verkehrsübergänge. Und auch in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird ausgeführt, dass im Gewässerraum «standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege [...] oder Brücken erstellt werden» dürfen (Art. 41c Abs. 1, GSchV).

4.10 Naturgefahrenkarte



Wasser Gefahrenkarte WMS BL

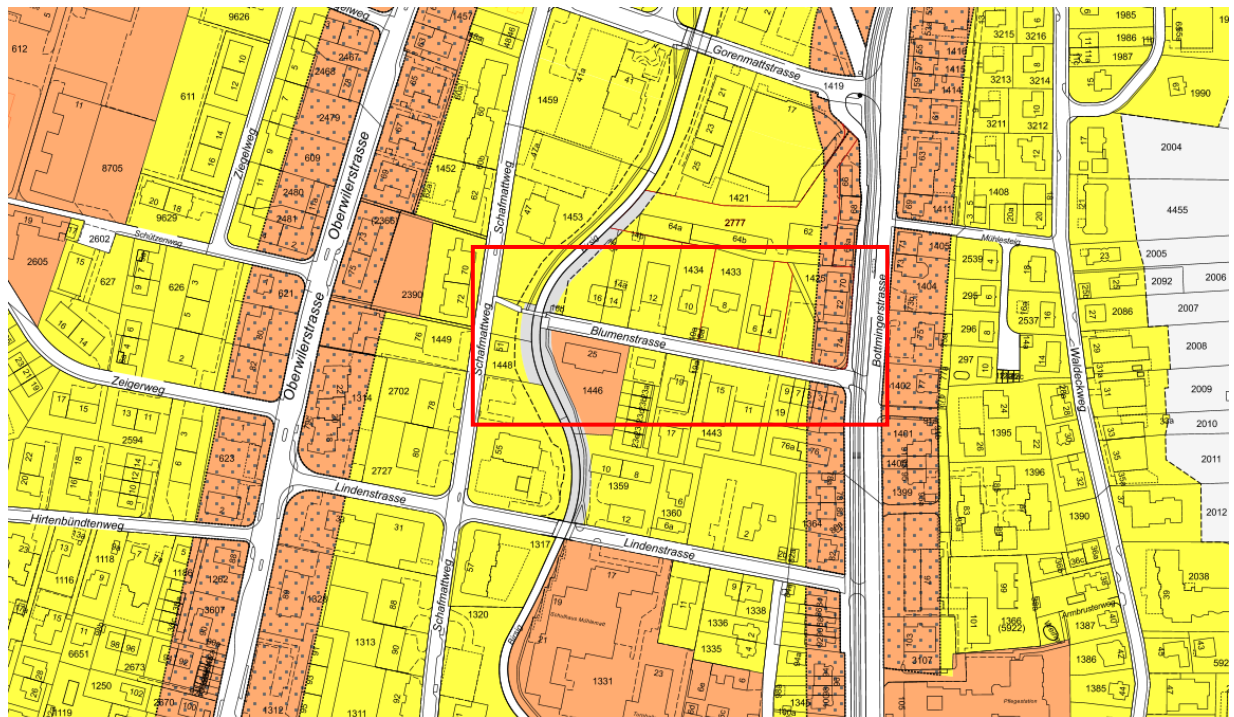
- Gefährdung erheblich
- Gefährdung mittel
- Gefährdung gering
- ▨ Restgefahr

Abbildung 17: Naturgefahrenkarte Kanton Basel-Landschaft (Quelle: Geoportal)

Entlang des Birsigs besteht eine Gefährdung durch Wasser. Gemäss der Naturgefahrenkarte des Kantons handelt es sich um eine erhebliche Gefährdung im Bereich des Gerinnes und der Ufer und um eine geringe Gefährdung sowie einer Restgefahr entlang des übrigen Strassenraums.

Die Hochwassersituation wird beim Brückenbauprojekt beachtet. Über die kantonalen Baulinien wird bereits sichergestellt, dass der erheblich gefährdete Bereich nicht anderweitig überbaubar ist.

4.11 Lärm



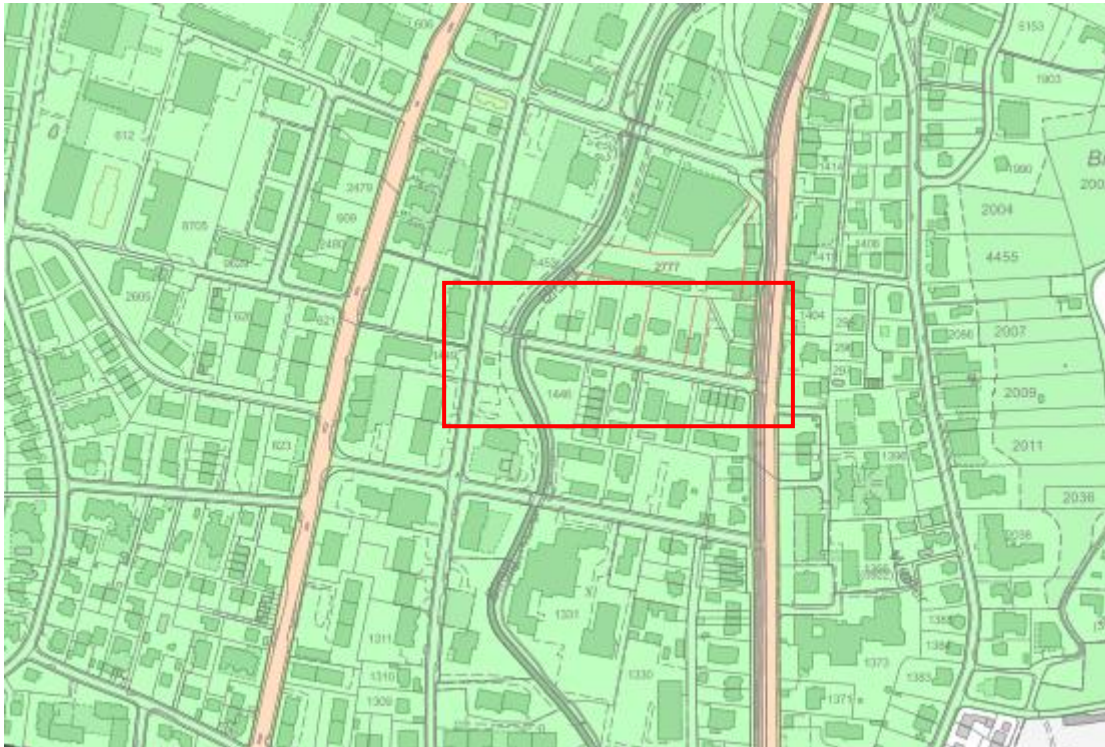
Lärmempfindlichkeitsstufen

-  Stufe II
-  Stufe III
-  keine Stufe
-  Aufstufung

Abbildung 18: Lärmempfindlichkeitsstufenplan (Quelle: Geoportal)

In der WG3 Zone entlang der Blumenstrasse gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) II und in der OeWA Zone (Kindergarten) die LES III. entlang der Uferschutzzone am Birsig wird keine LES benötigt. Speziell zu erwähnen ist auch der 30 m breite Streifen entlang der Kantonsstrasse, in dem die LES aufgestuft ist.

4.12 Tempozone



Tempozone ■ Tempo 30 ■ Tempo 50

Abbildung 19: Tempozone der Gemeinde (Quelle: Geoportal)

Die Blumenstrasse liegt in einer Zone mit Tempo-30.

4.13 Landabtretung

Eine Landabtretung für den Ausbau der Blumenstrasse ist nicht notwendig. Die von den Massnahmen betroffene Parzelle Nr. 124 ist schon im Eigentum der Einwohnergemeinde Binningen.

5 Interessenermittlung

5.1 Interessen der Gemeinde

Der Gemeinde Binningen ist es ein Anliegen, die Blumenstrasse an den Schafmattweg anzuschliessen, um die enge und unbefriedigende Verkehrssituation der Strasse zu lösen. Der Strassennetzplan, in dem die Anbindung auch vorgesehen ist, wurde am 05. April 2011 regierungsrätlich genehmigt. Es wurden keine Einsprachen eingereicht und der Regierungsrat genehmigte die Planung ohne Auflagen.

Mit den Bauarbeiten wird es nur zu geringfügigen Einschränkungen für den Verkehr kommen. Mit der Anbindung wird die Verkehrssituation verbessert, mehr Sicherheit geschaffen und eine Lücke im Verkehrsnetz geschlossen. Zudem wird der Planungsauftrag aus dem Strassennetzplan erfüllt.

Demgegenüber stehen die anfallenden Kosten und die Bauzeit. Für die Gemeinde ist die Sicherheit und Versorgung der Einwohner in diesem Fall höher zu gewichten.

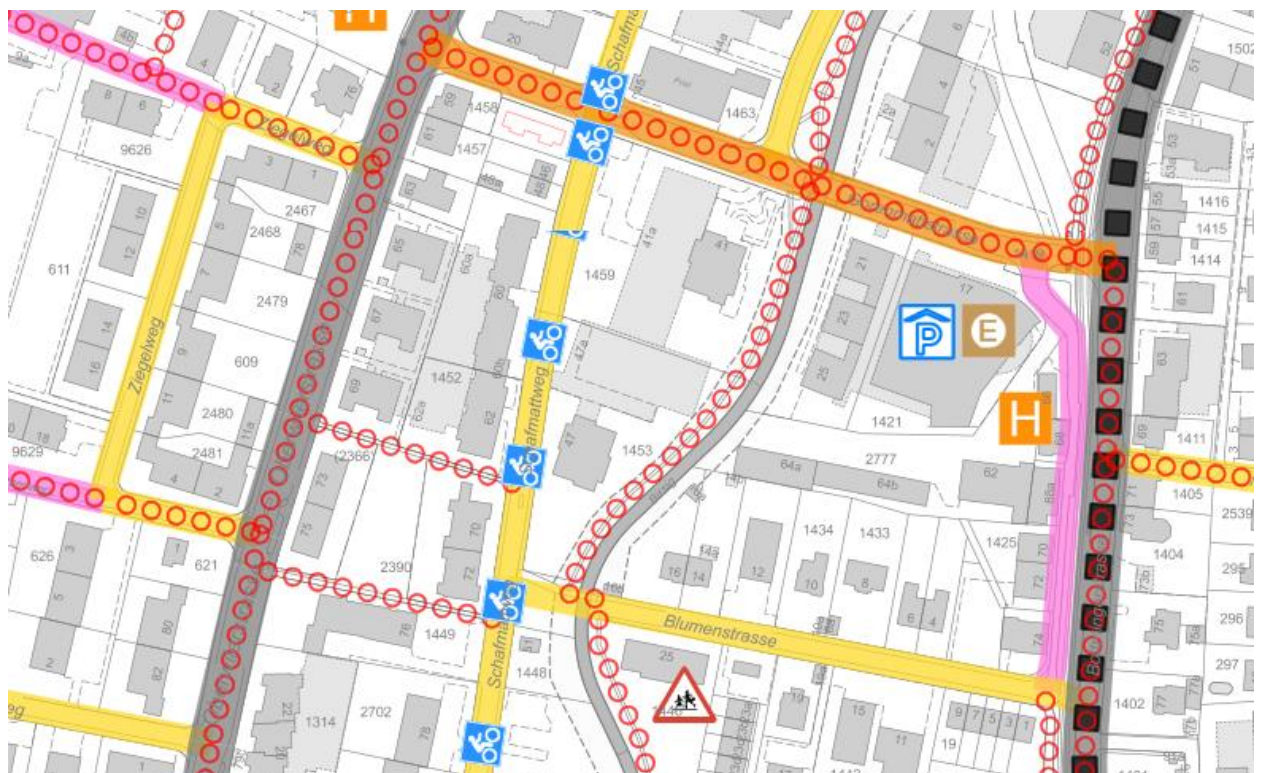


Abbildung 20: Strassennetzplan Blumenstrasse und Umgebung

5.2 Interessen der Anwohnerschaft

Durch die Festlegung der Strassenbaulinien wird die bauliche Nutzung der Parzellen an der Blumenstrasse nicht zusätzlich eingeschränkt, da diese sich nach dem gesetzlichen Minimalabstand zu Gemeinde- und Privatstrassen richtet. Die Parzelle Nr. 124 linksseitig des Birsigs ist im Besitz der Einwohnergemeinde Binningen.

Mit der Anschliessung an den Schafmattweg werden die Parzellen besser erschlossen, direktere Wege werden möglich. Es wird jedoch mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen für die Blumenstrasse gerechnet. Begründet wird dies mit den bereits über den Birsig führenden Gorenmatt- (Sammelstrasse)

und Lindenstrasse (Erschliessungsstrasse). Die beiden Strassen verbinden ebenfalls den Schafmattweg und die Bottmingerstrasse, sie sind somit mit der Blumenstrasse vergleichbar. Die Gorenmatt- und Lindenstrasse bieten zudem eine durchgehende Verbindung zwischen der Bottminger- (Hauptverkehrsstrasse) und Oberwilerstrasse (Hauptverkehrsstrasse), woraus geschlossen wird, dass der Grossteil des Verkehrs weiterhin die Gorenmatt- und Lindenstrasse nutzen wird und nur Anwohner die neue Blumenstrasse befahren werden. Daher wird auch von keiner erhöhten Belastung durch Lärm und andere durch den Verkehr ausgelöste Emissionen erwartet.

Wird der Tramübergang aufgehoben, ist die Blumenstrasse nur noch über den Schafmattweg erschlossen. Dadurch werden positive Auswirkungen erwartet, da Durchgang- und Suchverkehr wegfallen. Zudem wird die Verkehrssicherheit entlang des Tramtrassees voraussichtlich erhöht.

Die Gefährdung durch Hochwasser ist für die Anwohner gemäss Naturgefahrenkarte des Kantons nur gering oder es besteht sogar nur eine Restgefahr. Es sind heute schon Brücken an dem Abschnitt des Birsigs vorhanden, die Bestehende Situation ändert somit im überschaubaren Rahmen.

Die Sicherheit der Anwohner und vor allem der Kinder, die den Kindergarten an der Blumenstrasse 25 besuchen, muss ebenfalls in Betracht gezogen werden. Der Schafmattweg und die Blumenstrasse liegen beide in einer Zone mit Tempo-30, dementsprechend wird auch die Brücke und die Einfahrt in den Schafmattweg dieselbe Tempolimit haben. Der Aufenthaltsbereich im Aussenraum des Kindergartens befindet sich hauptsächlich im Garten der Liegenschaft, welcher von der Strasse abgewendet ist (Abbildung 13). Der Strassenraum vor der Liegenschaft bietet ein beidseitiges Trottoir und wird als übersichtlich beurteilt. Da die Blumenstrasse gerade verläuft und durch die Brücke der Bewuchs am Birsigufer zurückgeschnitten werden muss, wird die Einsehbarkeit der Strasse als gut bewertet. Wird der Verkehr trotzdem als Gefährdung wahrgenommen, kann eine Tempo-20-Zone in Betracht gezogen werden. In der Gemeinde Binningen sind zwei solcher Zonen schon realisiert, und zwar auf einem kurzen Abschnitt der Hohlegasse und entlang der Curt-Goetz-Strasse.



Abbildung 21: Orthofoto der Liegenschaft Blumenstrasse 25 (Quelle: Geoportal)

Es werden durch die Bauarbeiten vorübergehend höhere Emissionen und gegebenenfalls auch Einschränkungen der Befahrbarkeit der Strasse erwartet, sowie einen geringfügigen Anstieg im Verkehrsaufkommen.

5.3 übergeordnete Interessen

Die übergeordneten Rahmenbedingungen werden allesamt berücksichtigt und stehen nicht im Konflikt mit den Interessen der Gemeinde und der Anwohner.

Speziell aufzuführen sind die übergeordneten Interessen des Gewässerschutzes und der Uferschutzzone. Denn für den Bau der Brücke wird die Rodung der natürlich gewachsenen Ufervegetation notwendig. Ein Gesuch muss diesbezüglich noch gestellt werden. Nach dem Ausbau der bestehenden Strasse ist mit keiner erhöhten Gefährdung der Umwelt oder neuer Immissionen zu rechnen. Mit dem Bauprojekt kann in punkto Gestaltung auf den Birsig eingegangen werden. Dies ist als Chance für das Gewässer wahrzunehmen.

Im neuen Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 werden die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen geschützt. Es ist nach dem Artikel 41c Abs. 1 (GSchV) jedoch gestattet, «im Gewässerraum [...] standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie [...] Brücken» zu erstellen. Das Projekt widerspricht dem Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 somit nicht.

Entlang des Birsigs verläuft nicht nur ein Gewässerraum, sondern auch eine Uferschutzzone. Das Zonenreglement Siedlung und Landschaft (ZRSL) behandelt unter Zif. 8 die Uferschutzzone. Nach Abs. 1 ist «die bestehende naturnahe Vegetation und Bestockung [...] geschützt» und deren Entfernen bewilligungspflichtig. So muss bei dem Anschluss mit dem Bauvorhaben eine Bewilligung bei der kantonalen Behörde eingeholt werden. In Absatz 2 wird hinzugefügt, «dass innerhalb der Uferschutzzone ausschliesslich Wege gemäss Strassennetzplan erstellt» werden dürfen. Auch die Regelungen der Uferschutzzone widersprechen dem Projekt nicht. Gemäss Abs. 3 ist bei baulichen Eingriffen zu prüfen, «ob Verbauungen zu entfernen und durch Uferbefestigungen mit ingenieurbioologischen Massnahmen, unter Einhaltung der Hochwassersicherheit, zu ersetzen sind». Zudem sind «die Flächen [...] hinsichtlich der ökologischen Vernetzung weiter zu entwickeln». Dies ist im weiteren Verlauf des Projekts zu beachten.

6 Planungsverfahren

6.1 öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung steht noch bevor.

6.2 kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung steht noch bevor.

6.3 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung steht noch bevor

6.4 Auflage- und Einspracheverfahren

Die öffentliche Planaufgabe steht noch bevor.

7 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde von der Gemeinde Binningen

am _____

zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Binningen, den _____

Der Gemeindepräsident

Mike Keller

Der Gemeindeverwalter

Christian Häfelfinger